



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Końsk.

Nr. 16.

Końsk, am 1. Oktober 1916.

INHALT (1—16). 1. Amtstage, 2. Regelung des Verkehrs mit Kleesamen und Hülsenfrüchten, 3. Kundmachung betreffend Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln, 4. Kundmachung betreffend Verkehr mit Mohn, 5. Vermälzungsverbot für Mälzereien und Bäuereien, 6. Kundmachung wegen Kontrolle der Melasse, 7. Kastanienfrüchte als Kraftfutter, 8. Holzverkäufe in Staatsforsten, 9. Kundmachung betreffend Anwerbung von Zivilarbeitern, 10. Einsetzung des Gouvernamentsschulrates, 11. Einhebung erhöhter Stempelgebühren, 12. Bewachung von Telegraphen- und Telefonlinien, 13. Feuerpolizeiwesen, 14. Verbot der Mitnahme von Büchern, Schriften etc. bei Reisen in die Monarchie und das Ausland, 15. Errichtung einer Polizeihundestation in Przedbórz, 16. Kundmachung über die vom k. u. k. Kreiskommando für den Bereich des Kreises Końsk ab 1. Oktober 1916 festgesetzten Richtpreise und Höchtpreise.

1.

Amtstage.

Im Monate November finden folgende Amtstage statt:

- 1) Am **3. November** für die Stadt **Szydłowiec** und für die Gemeinden: **Borkowice, Chlewiska** und **Szydłowiec**: Beginn um 10 Uhr vormittags im Magistratsgebäude in **Szydłowiec**.
- 2) Am **9. November** für die Gemeinden: **Bllzyn** und **Kamienna**. Beginn um 10 Uhr vormittags im Gemeindeamte in **Kamienna**.
- 3) Am **13. November** für die Stadt **Końsk** und für die Gemeinden: **Duraczów, Gowarczów, Końsk** und **Ruda Maleniecka**. Beginn um 10 Uhr vormittags im Feuerwehrgebäude in **Końsk**.
- 4) Am **16. November** für die Gemeinden: **Grodzisko, Miedzierza, Pjanów** und **Radoszyce**. Beginn um 10 Uhr vormittags im Gemeindeamte in **Radoszyce**.
- 5) Am **23. November** für die Stadt **Przedbórz** und für die Gemeinden: **Czermno, Dobromierz, Góry Mokre, Przedbórz** und **Skotniki**. — Beginn um 10 Uhr vormittags im Magistratsgebäude in **Przedbórz**.

2.

M. G. G. F. Nr. 56517/16.

Exh. Nr. 212/L. A.

Regelung des Verkehrs mit Kleesamen und Hülsenfrüchten.

Gemäss Vdg. des Armeeeoberkommandanten vom 11./VI. 1916 (Vdg. Bl. der k. u. k. Mil. Verw. Polens Nr. 61) bestimme ich:

§ 1. Beschlagnahme:

Rotklee, Weissklee, Seradella, Lupine, Wicke, Pferdebohnen, Peluschka der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gunsten der Mil. Verwaltung beschlagnahmt.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme:

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Sämereien ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet verbraucht, verfüttert noch veräussert, resp. gekauft werden dürfen.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungültig; desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte. (§ 11 und 12 der obzitierten Verordnung).

§ 3.

Von der **Beschlagnahme** ist das durch die Produzenten für den Anbau benötigte Saatgut ausgenommen. Dem Produzenten ist es überdies gestattet, die Hälfte der produzierenden Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

§ 4.

Zur Regelung der Art und Zeit der Übernahme sowie zur Bestimmung der Übernahmepreise wird in geeigneter Zeit eine gesonderte Verordnung ergehen.

§ 5. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu K 5000.- oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu K 3000.- verhängt werden.

§ 6. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

3.

M. G. G. E. V. Nr. 81586.
E. Nr. 343 L. A.

Kundmachung betreffend Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln.

Auf Grund § 4 der Vdg. des Armeeeberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 bestimme ich:

I. Kartoffel zu Konsumzwecken:

1. Der Kartoffelverkehr innerhalb des Kreises unterliegt keiner Beschränkung.
2. Der Bezug der Kartoffeln aus einem anderen Kreise ist nur mit Bewilligung der Ernte-Verwertungs-Zentrale des k. u. k. M. G. G. gestattet.
3. Für den Kreis Dabrowa werden die erforderlichen Mengen an Kartoffeln durch die Ernte-Verwertungs-Zentrale zugewiesen.
4. Die im MGG.-Bereiche dislozierten Truppen und Anstalten können im ganzen MGG.-Bereiche frei einkaufen.

II. Kartoffel zu Industriezwecken:

1. Trocknungsanlagen.

Die Trocknungsanlagen sind berechtigt, Kartoffeln aus dem eigenen Kreise ohne Einschränkung, jedoch zur ausschliesslichen Verarbeitung auf Trockenprodukte, anzukaufen.

2. Stärkefabriken.

Die Stärkefabriken sind berechtigt, Kartoffeln ausschliesslich für den eigenen Betrieb aus dem eigenen Kreise zu kaufen und zu verarbeiten.

3. Syrupfabriken.

Den Syrupfabriken ist der Ankauf von Kartoffeln nicht gestattet.

4. Spiritus-Industrien.

Brennereien dürfen nur eigene Kartoffeln verarbeiten. Der Ankauf anderer Kartoffeln ist untersagt.

Die Betriebsführung der Industrien ad § II Pkt. 2-4 wird durch besondere Verordnungen geregelt werden.

III. Ausfuhr der Kartoffel aus dem MGG.-Bereich:

Die für die Ausfuhr bestimmten Kartoffeln werden von Einkäufern der Ernte-Verwertungs-Zentrale des MGG. aufgekauft. Jede andere Ausfuhr ist verboten.

IV. Preise:

Für Approvisionierungs- und Konsumzwecke im MGG.-Bereiche sind die jeweils in den einzelnen Kreisen verlautbarten Richtpreise als Kartoffelhöchstpreise göltig. Für Industriezwecke und Ausfuhr in die Monarchie gelten die jeweils von den Aufkäufern mit den Produzenten frei vereinbarten Preise.

V. Strafbestimmungen:

Uebertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach § 10 der Vdg. des Armeeeberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61, bzw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Vdg. Nr. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

VI. Verbotswidrige Geschäfte; rückwirkende Kraft:

Die Bestimmungen des § 11 der Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 finden auf Kartoffeln sinngemässe Anwendung.

4.

M. G. G. E. V. Nr. 80326.
Exh. Nr. 160/L. A.

Kundmachung betreffend Verkehr mit Mohn.

Auf Grund des § 4 und 5 der Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61 (Verordnungsblatt der k. u. k. L. V. in Polen XXIII Stöck) bestimme ich:

§ 1. Beschlagnahme:

Der gesammte Mohn, gleichgiltig ob derselbe aus eigenen aus dem Frühjahre durch die Kreiskommandos zugewiesenen Saatgut stammt, ist beschlagnahmt.

§ 2. Verkehr:

Jeder Verkehr mit Mohn ist untersagt.

§ 3. Uebernahme:

Der Mohn wird durch hierzu von der E. V. Z. des MGG. legitimierte Personen aufgekauft und sind die Produzenten zum Verkauf ihres gesammten Mohnes zu den in § 4 festgesetzten Preisen verpflichtet. Saatgut darf nicht zurückgehalten werden.

§ 4. Uebernahmspreis:

Der Uebernahmspreis beträgt K 145 K.-per 100 kg ab Bahn, bzw. Schiffsstation.

§ 5. Strafbestimmungen:

Uebertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach § 10 der eingangs erwähnten Verordnung, bzw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Verordnung Nr. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

§ 6. Verbotswidrige Geschäfte; rückwirkende Kraft:

Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 der eingangs zitierten Verordnung finden auch auf Mohn sinngemäss Anwendung.

Ad 3. Das für den Anbau notwendige Saatgut wird im Frühjahre 1917 zugewiesen werden.

5.

M. G. G. E. V. Nr: 80920/16.
E. Nr: 377/L. A.

Vermälzungsverbot für Mälzereien u. Brauereien.

Auf Grund des § 8 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Nro: 61, bestimme ich:

1. Vermälzungsverbot:

Die Vermälzung von Gerste und anderem Getreide in Mälzereien ist bis auf Widerruf untersagt.

2. Sperre der Darranlagen:

Die Darranlagen dieser Industriebetriebe sind sofort amtlich zu sperren.

3. Strafbestimmungen, verbotswidrige Geschäfte, rückwirkende Kraft:

Diesbezüglich finden die Bestimmungen der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 15. Juni 1916, XXIII, §§ 10, 11 und 12 Anwendung.

6.

M. G. G. Z. E. Nr. 105.417.
E. Nr. 345/L. A.

Kündermachung wegen Kontrolle der Melasse.

Um Missbräuche im Verkehr mit Melasse hintanzuhalten wird verfügt:

Die bei Melassekäufen vereinbarten Preise gelten für eine Dichte der gelieferten Melasse von 40° Beaumé, gemessen bei Zimmertemperatur (13-20° C).

Wenn gelieferte Melasse bei der Übernahme eine geringere Dichte als 40° Beaumé zeigt, so ist für jeden Grad Beaumé 1/33 des pro 100 Kg. vereinbarten Kaufpreises in Abzug zu bringen, wenn die Dichte noch mehr als 35° Beaumé beträgt. Bei Melasselieferungen wo die Waare 35° Beaumé oder weniger beträgt, ist für jeden Grad der Preis pro 100 kg. um 1/20 desselben zu vermindern.

Melasse unter von einer Dichte unter 30° Beaumé und solche die deutlich sauer reagiert, ist nicht lieferbar.

Für jedes Grad Beaumé, den die gelieferte Melasse über 40° Beaumé zeigt, ist der Kaufpreis pro 100 kg um 1/40 desselben zu erhöhen. Jedoch darf diese höhere Dichte nur durch höhere Konzentration und nicht durch irgend welche Zusätze, welche solche Melasse von der Lieferbarkeit ausschliesst, bedingt sein.

7.

Exh. Nro: 309 L. A.

Kastanienfrüchte als Kraftfutter.

Die Wojte und Soltysze der Gemeinden und Ortschaften werden aufgefordert die Bevölkerung aufmerksam zu machen, dass sie aus Mangel an Kraftfutter, Kastanienfrüchte sammeln, da diese geschalt und gedämpft ein gutes Kraftfutter für Schweine und Vieh bilden.

8.

Holzverkäufe in Staatsforsten.

Um der Bevölkerung des Kreises den Ankauf von Brennholz zu erleichtern, werden bis auf weiteres Verkäufe durch das k. u. k. Kreisforstamt in Keńsk an nachstehenden Orten und Zeitpunkten erfolgen:

1.) An jedem Dienstag der Woche in der Zeit von 9 bis 11 h vorm. und 2 bis 4 h nachm. Verkauf von Abfallholz in der Sage Blizin.

2.) An jedem ersten Mittwoch des Monats Verkauf für die Staatsforste bei Sielpia im Forsthaus Gadniki von 9 h vorm. bis 1 h nachm.

3.) An jedem zweiten Mittwoch des Monats Verkauf für die Staatsforste bei Radoszyce und Szustaki im Forsthaus Radoszyce von 9 h vorm. bis 1 h nachm.

4.) An jedem dritten Donnerstag im Monate Verkauf für die Staatsforste bei Przedbórz im Magistratsgebäude der Stadt Przedbórz von 11 bis 12 h vorm und von 2 bis 5 h nachm.

5.) An jedem vierten Mittwoch des Monats Verkauf für die Staatsforste bei Skarżysko-Majdów und Szydłowiec im Magistratsgebäude der Stadt Szydłowiec. von 11 bis 12 h vorm. und von 2 bis 5 h nachm. der Verkauf findet nicht statt, wenn an den betreffenden Tag ein Feiertag fällt.

Unentgeltliche Bauholzabgabe .

Bitten um unentgeltliche Bauholzabgabe können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um Schäden handelt die ausschließlich durch Kriegsereignisse hervor gerufen wurden. Gesuche um anderwärtige Holzabgaben sind daher garnicht einzubringen.

Die Kriegsschäden sind im Gesuche anzuführen und werden diese überprüft, worauf bis zu einem gewissen Masse Bauholz unentgeltlich beziehungsweise zu halben oder ganzen Preise durch das Kreisforstamt abgegeben wird.

Missbräuche wie Verkauf des unentgeltlichen oder zu halben Preis abgegebenen Holzes wird mit dem Ersatz des vollen Wertes der betreffenden Menge bestraft.

9.

M. G. G. Gstb. Präz. Nr: 13323/16.
Exh. Nr: 11852/16.

Kündermachung betreffend Anwerbung von Zivilarbeitern.

In der Arbeitergruppe, die aus dem hiesigen Kreise aufgestellt wurde und die im Gouvernement Radom mit Erd- und Strassenarbeiten beschäftigt ist, wurde der Taglohn sämtlicher Arbeiter bedeutend erhöht. Diese Arbeiter beziehen nunmehr ab 1. Oktober 1. J.:

gewöhnliche Tagelöhner	4 Kronen täglich
Professionisten die als solche verwendet werden	5 " "
qualifizierte Arbeiter	7 " "
alle Partieführer	7 " "

alle Frauen, Mädchen und Burschen

Die Arbeiter können aber auch im Akkorde arbeiten.

Ausserdem wurden auch in jeder übrigen Hinsicht die Arbeitsbedingungen der Arbeiter bedeutend verbessert. Mit jedem Arbeiter, der sich freiwillig zur Arbeit meldet, wird durch das hiesige Kreiskommando ein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen, der die Rechte der Arbeiter, vor allem das Recht auf unentgeltliche Spitalsbehandlung, sowie das Recht, den Vertrag jederzeit 14 tagig zu kündigen und in gewissen wichtigen Fällen den Arbeitsvertrag sofort zu lösen, sichert.

Allen Arbeitern steht es frei, ihren Familien und sonstigen Angehörigen ihre Ersparnisse zu senden. Der Gruppenführer ihrer Arbeitergruppe und die Kreiskommandos werden diese Geldsendungen vermitteln. Die Auszahlung der Löhne findet allwöchentlich statt.

Die Beförderung der Arbeiter auf den Eisenbahnen zu der Arbeitsstätte erfolgt kostenlos.

In allen Fällen, in denen sich ein Arbeiter in seinen Rechten verkarzt erachtet, kann er bei Gericht sein Recht suchen. Über alle aus dem Arbeitsvertrag sich etwa ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist hinsichtlich der ständig in diesem Kreise wohnenden Arbeiter das hiesige Kreisgericht zuständig. Alle arbeitsuchenden Bewohner, beiderlei Geschlechtes, insbesondere auch qualifizierte Arbeiter und solche, die den Posten eines Partieführers anstreben, werden daher aufgefordert, sich behufs Abschluss des Arbeitsvertrages im k. u. k. Kreiskommando einzufinden.

10.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 7. August 1916. V. Bl. XI.

M. G. G. Nr. 10377.

Exh. Nr: 679/S. J.

Einsetzung des Gouvernementschulrates.

Auf Grund Genehmigung des Armeeeoberkommandos wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zur Beratung des Mil.-Generalgouvernements auf dem Gebiete des Unterrichts- und Erziehungswesens und der Schulaufsicht wird der „Gouvernementschulrat“ eingesetzt.

§ 2.

Der Begutachtung des Gouvernementschulrates unterliegen alle Angelegenheiten, die das Unterrichts- und Erziehungswesen oder die Schulaufsicht im ganzen Militär-Generalgouvernement betreffen oder vom Militärgeneralgouverneur fallweise zugewiesen wurden.

Demnach gehört in Fragen des Unterrichts- und Erziehungswesens sowie der Schulaufsicht zum Wirkungskreise des Gouvernementschulrates insbesondere die Begutachtung:

- a) der vom Mil.-Gen.-Gouvernement zu erlassenden Verordnungen und Normalerlässe;
- b) der Jahresvoranschläge;
- c) der Normallehrpläne, Lehrbücher, Lehrmittel und Lehrbehelfe;
- d) der Errichtung, Fortführung, Erweiterung und Schliessung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten;
- e) der Subventionierung von privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Der Gouvernementschulrat kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises auch aus eigener Initiative dem Mil.-Gen.-Gouvernement Anträge und Gutachten vorlegen.

§ 3.

Vorsitzender des Gouvernementschulrates ist der Chef des Zivillandeskommissariates.

Mitglieder des Gouvernementschulrates sind:

- a) drei Vertreter der katholischen Kirche, je ein Vertreter der protestantischen und jüdischen Religionsgesellschaft;
- b) vier Fachmänner des Schulwesens;
- c) je ein Vertreter der Städte Kielce, Lublin, Piotrków und Radom;
- d) sechs Vertreter des Zentralhilfskomittees;
- e) ein Vertreter des Vereines „Polska Macierz Szkolna“.

Der Vorstand der Schulabteilung des Mil.-Gen.-Gouvernements, die dem Militär-Generalgouvernement zugeteilten Schulaufsichtsorgane und die fallweise entsendeten behördlichen Vertreter haben an den Beratungen teilzunehmen und die in Beratung stehenden Entwürfe des Militär-Generalgouvernements zu begründen.

Der Vorstand der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements ist Stellvertreter des Vorsitzenden und tritt bei dessen Abwesenheit in seine Rechte.

§ 4.

Die im § 3 lit. a bezeichneten Vertreter ernennt der Militär-Generalgouverneur, und zwar die Vertreter der katholischen Kirche nach Anhörung der Bischöfe in Kielce, Sandomierz und Lublin, den Vertreter der protestantischen Religionsgesellschaft nach Anhörung der evangelisch-angsburgischen Superintendentur in Lublin, den Vertreter der jüdischen Religionsgesellschaft nach Anhörung der jüdischen Kultusgemeinden in Kielce, Lublin, Piotrków und Radom.

Die im § 3 lit. b bezeichneten Fachmänner ernennt der Militär-Generalgouverneur auf Grund der Anträge des Zentralhilfskomittees in Lublin. Die Anträge werden dem Militärgeneralgouvernement in der Weise vorgelegt, dass für jeden der vier Fachmänner je drei Personen in Vorschlag gebracht werden.

Die im § 3 lit. c Bezeichneten Vertreter werden von der Stadtgemeindevertretung, oder, wenn eine solche nicht besteht, vom städtischen Hilfskomitee entsendet.

Die im § 3 lit. d bezeichneten Vertreter werden vom Zentralhilfskomitee aus seiner Mitte oder aus sonstigen fachkundigen Personen entsendet.

Der im § 3 lit. e bezeichnete Vertreter wird vom Zentralbureau des Vereines „Polska Macierz szkolna“ in Lublin entsendet.

Die Entsendung der im § 3 lit. c, d, e bezeichneten Vertreter bedarf der Bestätigung des Militärgeneralgouverneurs.

Wenn eine Erklärung des Bischofs, der Superintendentur, der Kultusgemeinden oder des Zentralhilfskomitees, eine Entscheidung durch die Stadtgemeindevertretung, das städtische Hilfskomitee, durch das Zentralhilfskomitee oder durch das Zentralbureau des Vereines „Polska Macierz Szkolna“ innerhalb vier Wochen nach der hierauf gerichteten Einladung des Militär-Generalgouvernements unterbleibt, so ernennt der Militär-Generalgouverneur eine entsprechende Zahl von Mitgliedern, die zur Vertretung derselben oder gleichartiger Interessen berufen erscheinen.

§ 5.

Der Gouvernementsschulrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, seine Gutachten werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 3, lit. a—c) erstattet. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, kann jedoch bei gleichgeteilten Stimmen entscheiden.

Der Protokollführer wird vom Militär-Generalgouverneur bestimmt.

§ 6.

Mit Zustimmung des Militär-Generalgouverneurs kann der Gouvernementsschulrat auch Personen, die ihm nicht angehören, mit der Ausarbeitung von Gutachten und Erstattung von Berichten betrauen.

§ 7.

Verfügungen und Entscheidungen des Militärgeneralgouverneurs, die in Angelegenheiten des Wirkungskreises des Gouvernementsschulrates dringlichkeitshalber ohne dessen Begutachtung getroffen wurden, sind dem Gouvernementsschulrate in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8.

Den ausserhalb des Standortes des Militärgeneralgouvernements wohnhaften Mitgliedern des Gouvernementsschulrates gebührt für die Zu- und Heimreise der Ersatz der baren Wagen- und Eisenbahnfahrtauslagen (II. Klasse), sowie tägliche Diäten von zwanzig Kronen für jeden Sitzungstag und für jeden für die Reise aufgewendeten vollen Reisetag.

§ 9.

Die Mitglieder des Gouvernementsschulrates können sich vom Zustande und dem Betriebe der öffentlichen und Privatschulen durch persönliche Wahrnehmung überzeugen; Anträge auf Grund dieser Wahrnehmungen sind dem Militär-General-Gouvernement schriftlich vorzulegen. Soweit die Mitglieder nicht vom zuständigen Kommando mit Aufgaben der Schulaufsicht betraut sind, haben sie sich auf die Erstattung dieser Anträge zu beschränken. Sie dürfen gegenüber den Schulverwaltern, Lehr- und Aufsichtsorganen keinerlei Anregungen vorbringen, die den Anschein behördlicher Verfügungen wachrufen könnten.

§ 10.

Die Mitglieder des Gouvernementsschulrates haben über die Beratungen strengstes Stillschweigen zu beobachten. Die Einhaltung dieser Pflicht ist beim Eintritte dem Vorsitzenden durch Handschlag zu geloben.

§ 11.

Der Militär-Generalgouverneur kann einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben oder den Gouvernementsschulrat auflösen.

§ 12.

Der Militär-Generalgouverneur bestimmt auf Antrag des Gouvernementsschulrates aus den Mitgliedern desselben zwei oder drei Mitglieder als Ausschuss des Gouvernementsschulrates. Vorsitzender des Ausschusses ist der Vorstand der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements. Dem Ausschusse wird ein weiterer Beamter des Militär-Generalgouvernements fallweise zugeteilt. Der Ausschuss hat an der Vorbereitung der Geschäfte mitzuwirken, die zur Beratung im Gouvernementsschulrate gelangen sollen.

Der Ausschuss wird vom Vorstande der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements wenigstens einmal monatlich einberufen.

Die Ausschussmitglieder haben keinen Anspruch auf die im § 8 erwähnten Reise- und Diätengebühren.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

11.

E. № 3116/16.

F. A.

Einhebung erhöhter Stempelgebühren.

In Ausführung des am 4. Oktober 1914 sanktionierten Beschlusses des russischen Ministerrates (russ. B. G. B. L. № 308 vom 12. November 1914, Z. L. 2870) wird gemäss des Art. 48 der Haager Landkriegordnung verordnet wie folgt:

1). Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 1 Rb. 25 kop. per Bogen (Art. 13 des Geb. Russ. Ges. Samml. Band. V., Ausgabe v. J. 1912) wird auf 2 Rb. von jedem Bogen erhöht.

2). Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 75 kop. per Bogen (Art. 14 und 15 des Geb. Ges. Ges. Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 1 Rb. von jedem Bogen erhöht.

3). Die Aktenstempelgebühr der niedern Norm. (Art. 50 P. 2 des Geb. Ges. Ges. Samml. Band. V. Ausgabe v. J. 1912) von den im Artikel 57 und 57/1 des Gebührengesetzes (Ausgabe 1903 und 1912) aufgezählten Akten und Urkunden auf jeden Betrag wird auf 10 kop. von je 100 Rb. des Betrages bis zu 10.000 Rb. und auf 1 Rb. von je 1000 Rb. des 10.000 Rb. übersteigenden Betrages festgesetzt, wobei nicht volle 100 Rb. und 1000 Rb. als voll gerechnet werden.

4). Die Aktenstempelgebühr der höheren Norm von den im Artikel 54 des Geb. Ges. (Ges. Samml. Band. V. Ausgabe ex 103) genannten verzinslichen Wertpapieren wird auf 1% des Wertes dieser Effekten (Art. 37 des Geb. Ges.) festgesetzt.

5). Die Absätze 21, 27 und 30 des Art. 13, Absatz 1. des. Art. 38, Artikel 45, Artikel 51/1 60 alle nach Ausgabe ex 1912) und Artikel 128 des Geb. Ges. (Ges. Samml. Band. V, Ausgabe ex 1903) werden, wie folgt, abgeändert;

Der fixen Stempelgebühr a 2 Rb. vom jedem Bogen unterliegen:

Abs. 21. Auszüge (mit Ausnahme der ersten d. i. der Hauptexemplare, Notariatsordnung ex 1892. Art. 195, 196) und Abschriften der Akten und Urkunden, welche der perzentuellen Stempelgebühr unterliegen, ferner Protesturkunden über Geldverpflichtungen, welche der Wechselstempelgebühr unterliegen, wenn die Stempelgebühr von dem ersten oder Hauptauszüge, Originalakte und Urkunden oder von der protestierten Geldverpflichtung nicht weniger als 2 Rb. beträgt.

Abs. 27. Assekuranzpolizzen, sowie die dieselben vertretenden Rechnungen und Quittungen bei allerlei Versicherungen mit Ausnahme jener im Artikel 68 Absatz. 1 und Art. 69 Absatz 12 ferner allerlei Verträge über Versicherungen der Effekten, Akten und verzinslichen Wertpapiere, wenn die entfallende Prämie 30 Rubel und bei Feuerversicherung wenn diese 30 Rb. nicht aber 400 Rb. übersteigt.

Abs. 30. Die seitens der staatlichen, öffentlichen und privaten Kreditinstituten, die durch die Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Geldeinlagscheine über Geldeinlagen mit oder ohne Termin (mit Ausnahme der Geldeinlagen auf laufende Rechnung) wenn die Geldeinlage 1000 Rb. übersteigt sowie über Depositeneinlagen (ausgenommen die Einlagen auf laufende Rechnung) wenn die Depositeneinlage 1000 Rb. nicht, aber 2000 Rb. übersteigt.

Wenn die in Redestehenden Zeugnisse Billets und Bescheinigungen in Form spezieller Erlagsbücher ausgefolgt werden, unterliegt der Stempelgebühr jede Eintragung über eine 1000 Rb., übersteigende Geldeinlage und bei Depositen-einlagen jede Eintragung über eine 1000 Rb. nicht, aber 2000 Rb. übersteigende Geldeinlage.

Art. 37. Bei Entrichtung der Stempelgebühr von den im Umlaufgesetzten verzinslichen Wertpapieren (Art. 54) wird als Wert entweder das Nominale oder der Emissionswert angenommen, je nach, dem welcher höher ist.

Art. 38. Verabredungen und Verpflichtungen, in welchen beim Vertragsabschlusse der Wert des Entgeltes im voraus nicht angegeben werden kann, z. B. bei den Lieferungen der Materialien nach dem vereinbarten Preise in einer Quantität, welche je nach dem Bedarfe sich ergeben wird, bei Ausführung der Arbeit gegen tägliche Entlohnung, wenn die Entlohnung von der Anzahl der erzeugten Produkte abhängig ist u. s. w. unterliegen der Stempelgebühr gemäss nachstehenden Grundsätzen.

1. Beim Abschlusse des Vertrages auf einen in diesem Vertrage nicht bestimmten Betrag wird die fixe Stempelgebühr von 2 Rb. eingehoben (Art. 13, Abs 11).

Art. 45. Wenn die Stempelgebühr von den ersten oder Hauptausfertigungen, sowie von den Akten und Urkunden, welche der Aktenstempelgebühr unterliegen oder von den protestierten der Wechselstempelgebühr unterliegenden Schuldverschreibungen, weniger als 2 Rb. beträgt, (Art. 13, Absatz 21) so unterliegen die folgenden Ausfertigungen und Kopien der Originalakten und Urkunden, sowie Protebakten dieser Schuldurkunden derselben Gebühr, wie die ersten oder Hauptausfertigungen, Originalakten und Urkunden und protestierte Schuldverschreibungen.

Art. 51/1. Der Aktenstempelgebühr der höheren Norm in dem im Artikel 50 Absatz 1. lit. a. (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmasse unterliegen betreffend die Feuerversicherung- Assekuranzpolizzen, die dieselben vertretenden Rechnungen oder Quittungen (mit Ausnahme jener im Artikel 69, Abs. 11 erwähnten) wenn die Prämie 400 Rb. übersteigt.

Art. 57/1. Der Aktenstempelgebühr der niederen Norm in dem im Artikel 50, Abs. 2 (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmasse, unterliegen die seitens der staats-öffentlichen und privaten Kreditinstitute, sowie seitens der Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Depositeneinlagen auf laufende Rechnung, wenn die Summe des Deposites 2000 Rb. übersteigt.

Wenn die bezeichneten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine in Form spezieller Einlagebücher ausgefolgt werden, wird die Gebühr für jede Eintragung der Geldeinlage, die 2000 Rb. übersteigt, eingehoben,

Art. 60. Wenn der Wert der Handelstransaktion auch nicht annähernd ermittelt werden kann, so unterliegt diese Transaktion unmittelbar bei ihrem Abschlusse der fixen Stempelgebühr per 2 Rb. (Art. 13 Abll. Ausgabe ex 1912). Die nachträgliche Aktenstempelgebühr von dieser Transaktion nach Feststellung des durch ihre Ausführung bewirkten Betrages wird spätestens eine Woche nach Erhalt durch den Erwerber der letzten Warenpartie oder der Urkunde, welche die Ausführung des Vertrages feststellt, (Handelsrechnung, Memoirnotize, Schlussbrief (etz.) eingehoben.

Von dieser Gebühr wird die beim Vertragsabschlusse entrichtete Stempelgebühr im Abzug gebracht.

Art. 123. Die Nachtragstempelgebühr von den im vorhergehenden Artikel (127) erwähnten Akten und Urkunden kann in Stempelmarken auf die im Artikel 119 festgesetzten Art entrichtet werden, wobei einer der Kontrahenten selbst die Stempelmarke entwerfen kann, wenn die Bemessungsgrundlage in den in Artikel 60 und 61 genannten Akten und Dokumenten 500 Rb. und in andren Akten und Dokumenten 100 Rb. nicht übersteigt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

12.

M. G. G. Befehl Nr: 61.

K. R. Befehl Nr: 130.

Bewachung von Telegraphen und Telephonlinien.

Mit dem hierstelligen Verordnungen Präs. Nr: 973 ex 1915. und I. Nr: 56344 ex 1916 (verlautbart mit ENr: 876/Adj. v. 14/8. I. J.) wurden grundsätzliche Verfügungen über die Bewachung von Telegraphen- und Telephonleitungen erlassen und für alle Beschädigungen derselben die Gemeinden haftbar gemacht.

Diese Verfügungen werden nunmehr dahin ergänzt, dass dem Anzeiger oder Zustandebringer des Beschädigers einer Telegraphen- oder Telephonleitung eine Prämie von 400 Kronen und zwar nach der Verurteilung des Täters auszubezahlen ist.

Unter Umständen wird die Gemeinde, in deren Gebiet das Verbrechen erfolgte, zum Schadenersatz erhalten.

13.

M. G. G. A. Nr. 25779.

ENr: 11810/V.

Feuerpolizeiwesen.

Anlässlich einiger grösserer Brände, die in der letzten Zeit stattgefunden haben und bedeutenden Schaden verursachten, wird den Magistraten und Gemeindeämtern die genaue Beobachtung aller Vorschriften der russischen Feuerpolizeigesetze in Erinnerung gebracht und hiemit zur strengsten Pflicht gemacht. Insbesondere ist in allen Städten und Gemeinden darauf zu sehen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Feuerlöschrequisiten auch tatsächlich vorhanden sind. In allen grösseren Ortschaften in denen sich noch keine Feuerwehr befindet, ist dahin zu wirken, dass eine freiwillige Feuerwehr gegründet wird. Das k. u. k. Kreiskommando wird die Anschaffung von Feuerlöschrequisiten für die Feuerwehren nach Tunlichkeit unterstützen und denselben eventuell im Bedarfsfalle für diesen Zweck Aushilfe aus den Strafgeldern gewähren.

14.

M. G. G. Präs. Nr. 9681. **Verbot der Mitnahme von Büchern, Schriften etc. bei Reisen in die Monarchie und Ausland.**

ENr: 694/Adj. Res.

Im Sinne des Erlasses des A. O. K. K. Nr. 11000/16. Ist den Reisenden jedwede Mitnahme von Schriften, Drucksachen, Plänen, Photon Films etc. in die Monarchie in das deutsche Okkupationsgebiet und in das neutrale Ausland grundsätzlich verboten und hat daran Beförderung auf postalischen Wege zu erfolgen.

Die Grenzkontrollstellen sind angewiesen, solche Gegenstände zu konfiszieren und nach besonderen Verordnungen zu behandeln.

15.

M. G. G. Nr. 62073/16.

ENr: 934/Adj.

Errichtung einer Polizeihundestation in Przedbórz.

Mit 23. August 1916, wurde beim k. u. k. Gendarmeriezugskommando in Przedborz eine Polizeihundestation (Diensthund „WOLF“, und Führer Ersatzgendarm Korp, Adalbert PFAUTSCH) errichtet, welcher der betreffende Gendarmeriezugsbereich als Rayon zugewiesen wird.

Die Gendarmerieposten werden angewiesen, den Polizeihund nur bei schweren Straftaten und unter den in der „Instruktion f. d. Zucht, Dressur und Verwendung von Polizeihunden bei der k. u. k. Gendarmerie in den okkupierten Gebieten Polens“ III. Abschnitt, B. lit. a. angeführten Voraussetzungen und in der dort normierten Weise anzusprechen.

Die Gendarmerieposten, Wójte und Soltysse haben die Bevölkerung zu belehren, dass, sobald ein grösseres Verbrechen entdeckt, der Tatort in möglichst grossem Umkreise abgesperrt, wird. Ist es ein Haus, so muss insbesondere jedermann von der Türe und den Fenstern ferngehalten werden, durch welche der Verbrecher etwa die Flucht ergriffen haben könnte.

Sind vom Täter am Tatorte Gegenstände zurückgeblieben, so ist Sorge zu tragen, dass dieselben möglichst unberührt bleiben. Ferner muss insbesondere auf etwa vorhandene Fusspuren des Verbrechers sorgfältigst geachtet und die Isolierung derselben durch Ausspannen von Bindfäden auf Holzständern (Pflöcken) in möglichst grosser Breite bewirkt werden. Das Auflegen von Brettern oder Kisten auf derartige Spuren ist zu vermeiden, weil diesen Gegenständen fremde Geruchsteilchen anhaften und das rauhe Holz ausserdem die Witterung vom Täter absorbiert.

Die Requisition des Polizeihundes, muss tunlichst geheim gehalten bleiben, um jede störende Ansammlung Neugieriger möglichst hintanzuhalten.

Hinsichtlich der Auslagen für diesen Polizeihund wird auf den Abschnitt V der vorerwähnten Instruktion hingewiesen.

16.

B. № 7703.

Kundmachung

über die vom k. u. k. Kreiskommando für den Bereich des Kreises Końsk ab 1. Oktober 1916 festgesetzten Richtpreise und Höchstpreise.

Die verlaublichen Preise gelten nur als **Richtpreise** und stellen jene höchste Preisgrenze dar, bis zu welcher die Ware verkauft werden soll, d. h. die Richtpreise dienen dem kaufenden Publikum als Maastab, ob verlangte Preise angemessen sind. Eine unbegründete Überschreitung der Richtpreise ist unstatthaft und wird im Sinne der bestehenden Verordnungen bestraft. Die behördlich festgesetzten **Höchstpreise**, welche in der Rubrik „Anmerkung“ ausdrücklich als Höchstpreise bezeichnet sind, dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung u, zw, ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen.

Warengruppe	Warenbenennung	Grosshandel				Kleinhandel				Höchstpreise
		Gewichtseinheit	K.	H.	Rb. kop.	Gewichtseinheit	K.	H.	Rb. kop.	
Fleisch-Selch-Fett-und Würstwaren.	Rindfleisch mit Knochen					Pfd	1	50	54 ¹ / ₂	
	„ ohne									
	Lungenbraten					„	1	80	65	
	Kalbfleisch					„	1	40	50 ¹ / ₂	
	Schafffleisch					„	2	—	72 ¹ / ₂	
	Schweinefleisch					„	2	80	1 01 ¹ / ₂	
	Selchfleisch					„	2	80	1 02	
	Grüner Speck					„	2	80	1 02	
	Schmeer					„	3	—	1 09	
	Geräucherter Speck					„	3	20	1 16	
	Schweineschmalz					„	1	40	50 ¹ / ₂	
	Rindsfett					„	—	—	—	
	Margarine					„	—	—	—	
	Pflanzenfett					„	—	—	—	
	Gewöhnliche Wurst					Pfd	2	45	89	
	Krakauer Wurst					„	2	75	1 —	
	Presswurst					„	2	35	85	
Schinken roh					„	2	87	1 04		
Schinken gekocht					„	3	—	1 09		
Schweinslungenbraten					„	2	40	87		
Geflügel-Fische.	Gänse (lebend St)					1 St.	6	—	2 18	
	Gänse Pfd (geschlachtet)					„	—	—	—	
	Enten lebend St					1 St.	3	50	1 27	
	Enten Pfd (geschlachtet)					„	—	—	—	
	Hühner lebend St					1 St.	2	50	90 ¹ / ₂	
	Hühner Pfd (geschlachtet)					„	—	—	—	
	Karpfen					1 Pfd	1	50	54 ¹ / ₂	
	Hechte					„	1	80	65	
	Seefische					„	—	—	—	
	Heringe ges. St					St	—	50	18	
	Heringe ges. Pfd					Pfd	2	—	72 ¹ / ₂	
	Fettheringe					„	—	87	31	
Junge Hühner					„	—	—	—		
Truthühner					„	—	—	—		
Mahl-und Schalprodukte Brot.	Weizenmehl „A“									
	Weizenkochmehl „B“									
	Weizenvollmehl									
	Weizenschrottmehl									
	Weizengries									
	Roggenvollmehl					Pfd	—	21	07	
	Roggenschrottmehl					„	—	19	06 ¹ / ₂	
	Kartoffelmehl					„	—	31	11 ¹ / ₂	
	Rollgerste gross					„	—	48	17	
	„ mittel					„	—	19	06 ¹ / ₂	
	Hirse					„	—	50	18	
	Buchweizen									
	Reis									
	Bruchreis									
	Weizenbrot									
Roggenbrot										
Gemischtes Brot					Pfd	—	24	08		
Gerstenmehl										
Roggenmischmehl										
Hülsenfrüchte.	Erbsen ganz	Pud	9	30	3 38	Pfd	—	30	11	
	Erbsen geschält									
	Linsen	„	9	70	3 52 ¹ / ₂		—	32	12	
	Speinbohnen	Pud	7	30	2 65	Pfd	—	25	09	
Milch Molkereiprodukte, Eier.	Vollmilch					l	—	30	11	
	Magermilch					l	—	20	07	
	Topfen	Pud	18	75	6 81	Pfd	—	50	18	
	Tischbutter					„	—	—	—	
	Kochbutter	Pud	75	—	27 —	„	2	30	83	
	Käse hart					„	—	—	—	
	Käse weich					„	—	—	—	
	Rahm sauer					„	—	—	—	
	Eier					St.	—	09	03	
	Eier					St.	—	08	02 ¹ / ₂	

Warengruppe	Warenbezeichnung	Grosshandel			Kleinhandel			Höchstpreise		
		Gewichtseinheit	K.	H.	Rb. kop.	Gewichtseinheit	K.		H.	Rb. kop.
Spezereiwaren und Gewürze	Kaffe roh									
	Kaffe gebr	Pud	260		94	54	Pfd.	7		2 54
	Zucker in Brod	Pfd		76		27	"		80	29
	Zucker Würfel	"		76		27	"		80	29
	Zucker Staub	"		76		27	"		80	29
	Zucker Krist.	"		76		27	"		80	29
	Tee	Pud	388		141	08	"	10		3 63
	Rakao									
	Gew. Schokolade							9		3 28 ^{1/2}
	Koch-Salz	Pud	4	50	1	63	"		12	04
	Tafel-Salz	"	4	50	1	63	"		12	04
	Pfeffer	"	270		98	18	"	7		2 54
	Kümmel	"					"	1	50	54 ^{1/2}
	Speisöl	"					"			
	Essig	"					l		70	25
Essigessenz	Pfd	3	75	1	36	Pfd	3	87	1 40 ^{1/2}	
Zucker raff.	"		76		27	"		80	29	
Zucker nicht raff.	"		72		26	"		76	27	
Gemüse.	Kartoffel	Pud	1	30		47 ^{1/2}	Pfd		04	01 ^{1/2}
	Kraut	"					"		06	02 ^{1/2}
	Gelbe Rüben	"	4		1	45 ^{1/2}	"		11	04
	Rote "	"					"		11	04
	Zwiebel	"					"		30	11
	Knoblauch	"					"	1	60	0 58
	Krenn	"					"		40	14 ^{1/2}
	Sauerkraut	"					"		35	12 ^{1/2}
	Salat	"					1 Kopf		65	02
	Spargel	"					"			
Spinat	"					"				
Obst.	Pflaumenfrisch						Pfd		15	05 ^{1/2}
	Apfel						"		20	07
	Pflaumen ged.						"	1	20	43 ^{1/2}
	Powidl	Pfd	1	40		50 ^{1/2}	"	1	50	54 ^{1/2}
Birnen	"					"		20	07	
Getränke.	Wein						l	4		1 45 ^{1/2}
	Bier	Wiadro	11	10	4	03	"	1		36
	Branntwein						"	8		2 90
	Rum	"					"	5		1 81 ^{1/2}
	Sodawasser	hl	20		7	27	"		24	08 ^{1/2}
Schlachtvieh.	Ochsen	Pud	40		14	54				
	Stiere	"	36		13	08				
	Kühe	"	33		12					
	Jungvieh	"	31		11	27				
	Käiber	"								
	Schweine	"	58		21	09				
Schafe	"	27		9	81 ^{1/2}					
Futterartikel.	Heu lose	Pud	1	44		52 ^{1/2}	Pud	1	60	58
	Heu gepr	"		80		29	"		90	32 ^{1/2}
	Stroh lose	"					"			
	Stroh gepr	"					"			
	Oelkuchen	"					"			
	Pferdebohnen	"	5	30	1	91 ^{1/2}	"		15	05
	Kleie	Pud	2	40		87	Pfd		07	2 ^{1/2}
Häksel	"					"				
Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterialien.	Brennholz hart R. m.			9		3 27	Pud		85	30 ^{1/2}
	" " "									
	" " weich R. m.			7		2 90				
	" " "									
	Steinkohle Kor,						Pud		80	29
	" "									
	Petroleum Pfd	Pud		70		25	Pfd		90	32 ^{1/2}
	Brennspiritus		9	30	3	38	"		26	09
	Zünder	1 Kiste	20		7	27	Schachtel		2 40	87 ^{1/2}
	Gew. Stearinkerzen	Pud	84		30	54	Pfd		2 30	83 ^{1/2}
	Gew. Kernseife	"	75		27	27	"		2	73
	Schmierseife	"	75		27	27	"		2	73
	Kristallsoda	"					Pfd		20	07
	Koks Kor	"					"			
	Koks pud	Pud	1	10		40	Pud	1	40	50 ^{1/2}
Schichtseife	"	128		46	54	Pfd	3	50	1 27 ^{1/2}	
Gew. graue Seife	"					"	1	50	54 ^{1/2}	

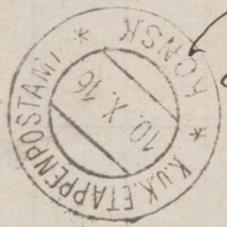
Es ist verboten, die Bezahlung der Ware ausdrücklich in russ. Geld zu verlangen. Kurs 1 Rb. = 2 Kor. 75 hal.
Zur Beachtung! Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht, verbirgt oder verleugnet oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Verkehrs zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Nr. 38. (Verordnungsblatt. — Bl. IX. Stack) vom Gerichte mit Geldstrafen bis zu 20000 Kr. oder Arrest bis zu 1 Jahre bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis zu 20000 Kr. verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warevorräte ausgesprochen werden kann.

Końsk, am 27. September 1916,

K. u. k. Kreiskommandant
JOSEPH VON GILLER
OBERST.

Handwritten signature: O. W. ...

Handwritten text: ...



Faint purple stamp: ... Dienstsache

Faint purple stamp: B. No. K. u. k. Kreiskommando in Końsk.



Handwritten notes at the bottom of the page.

KUNDMACHUNG

betreffend die Anmeldung der Transportmittel.



Auf Grund des §. 5. der Verordnung des k. u. k. Armeeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915, betreffend die Aushebung der Transportmittel für militärische Zwecke, werden die Besitzer von Transportmitteln aufgefordert, innerhalb der Frist vom bis 14. Oktober 1916. die Zahl und Gattung ihrer Reit-, Zug- und Tragtiere, dann ihrer für den animalischen und motorischen Zug bestimmten Fahrzeuge, sowie die ihnen gehörenden Reitzeuge, Beschirrungen und Tragtierausrüstungen bei der zuständigen Gemeindevorstellung anzumelden.

Die Anmeldung hat möglichst schriftlich mittels eines bei den Gemeindevorstellungen unentgeltlich erhältlichem Anmeldescheines oder aber mündlich zu erfolgen.

Die Besitzer von Transportmitteln sind nach §. 4. der oben zitierten Verordnung des k. u. k. Armeeeoberkommandanten verpflichtet, jede in der Zeit der Anmeldung der Transportmittel bis zu deren Klassifikation sich ergebende Veränderung am angemeldeten Gegenstande innerhalb einer Woche nach dem Eintritte der Veränderung der zuständigen Gemeindevorstellung anzuzeigen.

Die im §. 10 der Verordnung des k. u. k. Armeeeoberkommandanten enthaltenen Befreiungsgründe sind bei der Anmeldung der Transportmittel geltend zu machen und in der betreffenden Spalte des Anmeldescheines einzutragen. Die Nachweise der Befreiungsgründe sind gelegentlich der Rückstellung der ausgefüllten Anmeldescheine oder gleichzeitig mit der mündlichen Anmeldung der Gemeindevorstellung zu übergeben. Die Befreiungsgründe und die hierzu erforderlichen Nachweise sind im Formular der Anmeldescheine ersichtlich gemacht.

Besitzer von Transportmitteln, welche der vorstehenden Verpflichtung nicht nachkommen, unterliegen gemäss den im §. 23. der oben zitierten Verordnung des k. u. k. Armeeeoberkommandanten enthaltenen Strafbestimmungen- soweit die Handlung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt- Geldstrafen bis zu dreitausend Kronen oder einer Arreststrafe bis zu drei Monaten, eventuell neben der Geldstrafe auch noch einer Arreststrafe bis zu einem Monat.

Końsk, im Oktober 1916.

Vom k. u. k. Kreiskommando.

